

Abs. 2 StRG die Fristen für die Tilgung im Strafregister nicht mehr — wie bis zu diesem Zeitpunkt — der Dauer der Bewährungszeit, sondern sind überwiegend länger. Dagegen bleibt die Dauer der Tilgungsfristen für nicht widerrufenen Verurteilungen auf Bewährung, auf die vor dem 1. April 1975 erkannt wurde, unverändert. Die Tilgung dieser Strafen erfolgt im Hinblick auf die Regelung des § 35 Abs. 1 StGB (i. d. F. von 1968) und des § 342 Abs. 2 StPO (i. d. F. von 1968) weiterhin mit dem Ablauf der Bewährungszeit. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Verurteilte als nicht bestraft (§ 25 Abs. 2 StRG).

Dies ist eine Konsequenz aus § 81 Abs. 2 StGB. Diese Bestimmung schließt die Anwendung der ebenfalls am 1. April 1975 in Kraft getretenen Neuregelungen der §§ 28 und 32 Abs. 2 StHG auf die vorher ausgesprochenen Verurteilungen auf Bewährung aus, weil der Verurteilte anderenfalls wegen der verlängerten Tilgungsfristen nachträglich schlechter gestellt wäre.

H. W.

Kann ein Kreisgericht, dem von einem Militärgericht die Kontrolle einer Verurteilung auf Bewährung nach Abschluß der Dienstzeit des Verurteilten übertragen wurde, gemäß § 358 StPO die Verhandlung und Entscheidung über den Widerruf der Bewährungszeit mit der Verhandlung über eine neue Straftat verbinden?

Das Kreisgericht, dem gemäß § 342 Abs. 7 StPO die Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung übertragen werden, wird dadurch für alle weiteren Entscheidungen zur Verwirklichung dieser Strafe — einschließlich des Widerrufs der Bewährungszeit — örtlich und sachlich zuständig. Dieses Kreisgericht kann und soll gemäß § 358 StPO die Verhandlung und Entscheidung über eine neue Straftat des Verurteilten mit der Verhandlung und Entscheidung über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung (§ 35 StGB) verbinden.

Die Neufassung des § 358 StPO hat die Möglichkeit zur Verbindung derartiger Verfahren beträchtlich erweitert. Die Verbindung ist gemäß § 358 Satz 2 StPO nunmehr unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. In diesem Umfang kann das

Prozeßgericht der erneuten Strafsache im Interesse einer rationellen Arbeitsweise und einer beschleunigten Entscheidung über den Widerruf eine Verbindung auch dann beschließen, wenn ihm die weitere Verwirklichung einer früher ausgesprochenen Verurteilung auf Bewährung nicht übertragen wurde.

Die Verbindung nach § 358 StPO ist nur dann ausgeschlossen, wenn für die Entscheidung über den Widerruf der Bewährungszeit einerseits und die Verhandlung der erneuten Straftat andererseits unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten (z. B. die Zuständigkeit eines Kreis- und eines Bezirksgerichts oder eines Kreis- und eines Militärgerichts) gegeben sind, d. h. eine Übertragung der Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gemäß § 342 Abs. 7 StPO nicht erfolgt ist.

H. W.

Welche Rechtsmittel hat der Verurteilte, wenn er im Falle einer Verbindung gemäß § 358 StPO lediglich den Widerruf der Bewährungszeit anfechten will?

Verbindet das Gericht die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache, hat es die Entscheidung über den Widerruf der Bewährungszeit ebenfalls in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu treffen. Da Bestand und Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf von dem Urteil in der neuen Strafsache abhängig sind, darf die Widerrufsentscheidung nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entscheidung über die neue Straftat und nicht etwa in Gestalt eines besonderen Beschlusses ergehen.

Welches Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zulässig ist, ergibt sich aus § 359 StPO. Diese Vorschrift ist gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln die spezielle Regelung. Der Verurteilte kann also gegen den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung auf der Grundlage des § 359 Abs. 2 StPO Beschwerde einlegen.

H. W.

Informationen

Am 29. April 1975 beriet der **Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer** in einer dritten und abschließenden Sitzung über Vorschläge zur Änderung des ZGB-Entwurfs, die in der öffentlichen Diskussion, von anderen Ausschüssen der Volkskammer sowie von einer Arbeitsgruppe des Verfassungs- und Rechtsausschusses unterbreitet worden waren.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, informierte darüber, daß die Diskussion von hohem politischem Verantwortungsbewußtsein der Bürger getragen war und vielfältige Initiativen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Weiterentwicklung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen ausgelöst hat. Bis zum 31. März fanden etwa 8 500 Veranstaltungen zum ZGB-Entwurf statt, an denen mehr als 260 000 Bürger teilnahmen. Von den Vorschlägen, Hinweisen und Empfehlungen führten 360 zu inhaltlichen und redaktionellen Veränderungen am Entwurf.

Nach eingehender Erörterung der Änderungsvorschläge beschloß der Verfassungs- und Rechtsausschuß, daß der ZGB-Entwurf auf der Grundlage der Änderungsvorschläge fertiggestellt und dem Präsidium der Volkskammer zugeleitet wird.

*

Der **Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR** führte am 29. April 1975 gemeinsam mit dem **Präsidium des DDR-Komitees für Menschenrechte** eine Tagung durch, die dem 30. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus gewidmet war.

In einem grundlegenden Referat wies Prof. Dr. Gerhard Schübler, Vizepräsident der VdJ und Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, nach, daß der Sieg der Sowjetunion über den Faschismus und die Verwirklichung der nationalen, sozialökonomischen und staatlichen Selbstbestimmung in der DDR das Fundament wahrer Menschenrechte sind. Der Justizminister der Unidad-Popular-Regierung Chiles, Sergio Insunza, informierte über die systematische Verletzung der Menschenrechte durch das faschistische Pinochet-Regime und über den Kampf des chilenischen Volkes gegen die verbrecherische Militärjunta.

Der Zentralvorstand der VdJ und das Präsidium des DDR-Komitees für Menschenrechte verabschiedeten gemeinsame Erklärungen zum 30. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus sowie zur Solidarität mit dem kämpfenden chilenischen Volk.

Zum Abschluß der Tagung berichtete der Generalsekretär der VdJ, Walter Baur, über den X. Kongreß der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, der Anfang April in Algerien stattgefunden und